

§. 7.

Die von der Jagdgenossenschaft über die Verpachtung der Jagd gefaßten Beschlüsse, sowie das Ergebniß der Verpachtung, sind dem Landratsamte, bez. dem Stadtgemeindevorstande, mit Beifügung der hierüber gefassten Niederschriften anzugehen.

Findet die Behörde, daß ordnungswidrig verfahren worden ist, oder geht ihr gegen die Person des Pächters ein erhebliches Bedenken bei, so hat sie unter Aufhebung des betreffenden Beschlusses die Jagdgenossenschaft zu einer andermelten Beschlusfassung zu veranlassen.

III. Ueber die Schonzeiten des Wildes.

§. 8.

Mit der Jagd zu verschonen sind:

- 1) Hirsche in der Zeit vom 1. März bis Ende Juni;
- 2) weibliches Rothwild und Wildkälber in der Zeit vom 1. Januar bis 15. Oktbr.;
- 3) der Rehbock in der Zeit vom 1. März bis Ende April;
- 4) weibliches Rehwild in der Zeit vom 15. Dezember bis 15. Oktober;
- 5) Rehkälber das ganze Jahr hindurch;
- 6) Auer-, Birk- und Hasanenbähne in der Zeit vom 1. Juni bis Ende August;
- 7) Auer-, Birk- und Hasanenbennen in der Zeit vom 1. Februar bis Ende August;
- 8) Enten in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni;
- 9) alles andere Sumpfs- und Wassergeflügel, mit Ausnahme der wilden Gänse und der Fischreiher, in der Zeit vom 1. Mai bis Ende Juni;
- 10) Rebhühner und Wachteln in der Zeit vom 1. Februar bis Ende August;
- 11) Hasen in der Zeit vom 1. Februar bis Ende September;
- 12) für die ganze Dauer des Jahres ist es verboten, Rebhühner, Hasen und Neze in Schlingen zu fangen.

Alle übrigen Wildarten dürfen das ganze Jahr hindurch gejagt werden.

Beim Roth- und Rehwilde gilt das Jungwild als Kalb bis zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden Dezembermonats.

§. 9.

Unser Ministerium ist befugt, für Rebhühner und Wachteln den Anfang und Schluß der Schonzeit in einzelnen Jahren durch besondere Verordnung andermittelt festzusetzen, so aber, daß Anfang oder Schluß der Schonzeit nicht über 14 Tage vor oder nach den in §. 8, Nr. 10 bestimmten Zeitpunkten festgesetzt werden darf.